



## Informationen Ihres Netzbetreibers

gemäß § 82 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz

### Name und Anschrift des Unternehmens:

Getzner, Mutter & Cie. Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, kurz GMC, St. Anna Straße 9, 6700 Bludenz, Telefon – auch im Störfall +43 5552 69330, E-Mail [office.gmc@getzner.at](mailto:office.gmc@getzner.at), Internet [www.getznerholding.at](http://www.getznerholding.at)

### Leistungen und Qualität:

GMC sorgt für die technische Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Stromnetzes.

Unabhängig vom gewählten Versorger ermöglicht GMC den Netzzugang und erbringt die Messdienstleistungen. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz. Die Nennspannung im Niederspannungsnetz beträgt 400/230 V gemäß Europannorm EN 50160. Für abweichende Systeme gilt die Nennspannung gemäß Netzzugangsvertrag.

### Instandhaltung:

GMC sorgt für die Instandhaltung und Wartung aller zur Erbringung der Leistungen erforderlichen technischen Einrichtungen.

### Erstanschluss und Änderung:

Neuerrichtung und Änderung von Netzanschlüssen sind bei GMC per Formular "Anschlussanfrage" einzureichen. Innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Vorliegen des vollständigen Antrages stimmt GMC die weitere Vorgangsweise, insbesondere die voraussichtliche Dauer der Errichtung des Netzanschlusses mit dem Kunden ab.

### Netzentgelte:

Die geltenden Netzentgelte finden Sie im Internet auf [www.getznerholding.at](http://www.getznerholding.at). Sie können diese Informationen auch beim Kundenservice telefonisch oder schriftlich anfordern.

### Vertragsdauer und Beendigung des Vertrages:

Der Netzzugangsvertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern auch aus wichtigen Gründen beendet werden.

### Recht auf Grundversorgung:

Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten, der an Ihrer Adresse Strom an Haushaltskunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 ElWOG 2010).

#### Wann kann die Grundversorgung relevant sein?

Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom mit Ihnen abzuschließen.

Wenn Sie einem Stromlieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungstarif dieses Lieferanten beliefert.

Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit Strom zu ermöglichen.

Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über den Grundversorgungstarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie auf der Website der Lieferanten und unter [www.e-control.at/grundversorgung](http://www.e-control.at/grundversorgung).

### Streitbeilegung:

Bei Beschwerden steht Ihnen der Kundenservice gerne zur Verfügung. Sie können auch ein Streitbeilegungsverfahren bei der Regulierungsbehörde Energie-Control Austria beantragen (Informationen unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at)).

### Ausführungen der Europäischen Kommission über die Rechte der Energieverbraucher

Informationen darüber finden Sie auf der Website der EU-Kommission unter [http://ec.europa.eu/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/index_de.htm).